

DRSC e.V.

Zimmerstraße 30

10969 Berlin

11
E-DRS 27

en:

Seite 1 von 7

Ihr Zeichen
Unser Zeichen ZB 62
Telefon (0228) 182 - 62000
E-Mail P.Missler@DeutschePost.de
Datum 27.04.2012
Betrifft Stellungnahme E-DRS 27

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum E-DRS 27 „Konzernlagebericht“ möchten wir uns herzlich bedanken.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Die Definition ausgewählter Begriffe fördert ein einheitliches Verständnis bei der Leserschaft und ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Die genannten Definitionen halten wir inhaltlich für sachgerecht und vom Umfang der ausgewählten Begriffe her für ausreichend.

Zu Frage 2

Mit der Beschreibung einer Chance als mögliche Entwicklung mit einer positiven Zielabweichung bzw. eines Risikos als mögliche Entwicklung mit einer negativen Zielabweichung sind gegensätzliche Ausprägungen ein- und desselben Merkmals „Zielabweichung“ zu einer leicht verständlichen Definition herangezogen worden. Diese neue Definition des Chancen- und Risikobegriffs entspricht der bei der Deutsche Post DHL verwendeten Bedeutung

von Chancen und Risiken. Darüber hinaus wird diese Kategorisierung schon von vielen Unternehmen in der Praxis angewandt. Daher halten wir sie für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung zu unterstützen.

Zu Frage 3

Obwohl der Grundsatz der Wesentlichkeit standardübergreifend Gültigkeit besitzt, kann die nochmalige Betonung innerhalb einzelner Standardanforderungen unseres Erachtens sinnvoll sein: Die erneute Nennung bei den einzelnen Standardforderungen verdeutlicht die Wesentlichkeit der verlangten Angaben explizit, verpflichtet damit die Ersteller des Lageberichts insbesondere, zu den betroffenen Angabepflichten nicht nur Allgemeinplätze oder unwesentliche Sachverhalte zu nennen und betont für den Leser die Signifikanz der gemachten Angaben. Die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz im Einzelfall sind daher zu begrüßen.

Zu Frage 4

Grundsätzlich teilen wir die Auffassung des DSR, die unter dem Grundsatz „Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung“ gefassten Inhalte bei den konkreten Standardanforderungen wiederzugeben. Wir sehen „Nachhaltigkeit“ eher als einen Anspruch an die Unternehmensführung bzw. Strategie, über die gegebenenfalls inhaltlich im Lagebericht Rechenschaft abzugeben wäre, aber nicht als standardübergreifendes Prinzip, das für alle Aspekte der Lageberichterstattung Gültigkeit besitzt. Daher sollte dieser Aspekt ausschließlich bei den entsprechenden inhaltlichen Regelungen im Standard angesprochen werden. Auf diese Art und Weise wird das Verständnis für die dort verlangten Angaben in Bezug auf die Nachhaltigkeit erhöht und der Kontext, in dem diese stehen, wird deutlicher sichtbar.

Zu Frage 5

Eine Berichterstattung über strategische Ziele ist mittlerweile gängige Praxis bei kapitalmarktorientierten Unternehmen. Insofern stellt die Kodifizierung lediglich eine Anpassung an die Publizitätsrealität dar. Die Kenntnis über die strategischen Ziele und die Strategien zur Erreichung dieser Ziele erlaubt dem Abschlussadressaten eine Abschätzung des langfristigen Entwicklungspotentials eines Unternehmens und ermöglicht ihm außerdem einen Abgleich mit der eigenen Einschätzung des Umfeldes, in dem das Unternehmen operiert. Zudem lassen Strategien Rückschlüsse auf die Anpassungsfähigkeit von Unternehmen in einem volatilen Umfeld zu, so dass die Entscheidungsnützlichkeit für Abschlussadressaten als hoch zu bewerten ist. Außerdem sollten die deutschen Anforderungen an die Angaben zur Unternehmensstrategie im Lagebericht nicht hinter den internationalen Anforderungen / Anregungen des IFRS PS MC zurückbleiben, damit zukünftig ein nach den deutschen Anforderungen erstellter Lagebericht für kapitalmarktorientierte Unternehmen möglichst automatisch auch dem IFRS PS MC entspricht. Daher wird die Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen von uns grundsätzlich befürwortet. Allerdings erscheint uns vor dem Hintergrund möglicher heterogener Segmente mit gegebenenfalls unterschiedlichen Chancen und Risiken eine Ausweitung der Strategie-Berichterstattung auf die Segmentebene ausdrücklich angezeigt. Wir schlagen daher vor, E-DRS

27.K40 entsprechend zu ergänzen, wann von der Regel (=Berichterstattung auf Konzernebene) abgewichen werden sollte.

Zu Frage 6

Um den Anforderungen aller Stakeholder eines Unternehmens gerecht zu werden, halten wir - auch vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Diskussionen - eine Berichterstattung über den Bezug von Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit für geboten. Insbesondere die Anforderung, dass eine Berichterstattung erfolgen soll, nur soweit Leistungsindikatoren auch in der internen Berichterstattung in Bezug auf die Nachhaltigkeit verwendet werden, halten wir für sinnvoll, da hierdurch auch der „Management Approach“ auf den Aspekt der Nachhaltigkeit Anwendung findet. Die Ausführungen in E-DRS 27.112 - K114 sind unseres Erachtens hinreichend, allerdings sehen wir die durch die explizite Nennung der „GRI“ herausragende Empfehlung dieses Berichtsrahmens - als nicht-hoheitlich legitimierte Organisation - als kritisch an. Wir würden daher, solange sich noch kein wirkliches allgemein akzeptiertes bzw. gesetzlich verankertes Rahmenkonzept zur Nachhaltigkeitsberichterstattung herausgebildet hat, einen allgemeinen Hinweis auf alle existierenden Konzepte für ausreichend halten. Wenn Beispiele oder Empfehlungen für erforderlich gehalten werden, sollten diese in der Anlage „Veranschaulichende Beispiele“ genannt werden.

Zu Frage 7

Wir halten die Bezeichnung „Prognosebericht“ für zutreffend, zumal sie in der Praxis mehrheitlich, so auch bei Deutsche Post DHL, Verwendung findet. Daher sehen wir keinen Bedarf, eine neue Begrifflichkeit einzuführen.

Zu Frage 8

Wir halten eine Orientierung der Berichterstattung am sog. Management-Approach für richtig, da sie branchen- und unternehmensspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt und eine erhebliche Entscheidungsnützlichkeit für den Leser des Lageberichts bietet. Außerdem wird damit dem durch IFRS 8 geforderten Berichterstattungsansatz für die Segmentberichterstattung gefolgt. Somit ergibt sich eine durchgängig gleiche Sichtweise im gesamten Konzernabschluss (für kapitalmarktorientierte Unternehmen). Zudem kann eine Verpflichtung auf allgemeingültige Kennzahlen für den Berichtsteller unter Umständen mit erheblichen Mehraufwand verbunden sein, wenn diese Kennzahlen unternehmensintern keine Anwendung finden. Darüber hinaus sind Kennzahlenvergleiche über Branchen hinweg aufgrund unterschiedlicher Geschäftsgrundlagen häufig nicht aussagekräftig und daher abzulehnen. Viel wichtiger erscheint uns in diesem Zusammenhang, eine chronologische Vergleichbarkeit sicher zu stellen. Als Ergänzung des vorliegenden Entwurfs halten wir allerdings eine Befreiung von der Verpflichtung des Management-Approachs bei wettbewerbsrelevanten Kennzahlen grundsätzlich für erforderlich.

Zu Frage 9

In einem volatileren weltwirtschaftlichen Umfeld erscheint eine Verkürzung des Prognosezeitraums auf ein Jahr sinnvoll. Höhere Unsicherheiten führen

zwangsläufig zu ungenaueren Vorhersagen, ohne dass sie der Konzernleitung anzulasten wären. Dies haben die jüngsten Verwerfungen auf den Finanzmärkten und folgend in der Realwirtschaft deutlich gemacht. Da ungenaue Prognosen dem Kriterium der Entscheidungsnützlichkeit zuwiderlaufen, erscheint ein Verzicht auf eine zweijährige Vorhersage nur konsequent. Dagegen begrüßen wir die gestiegenen Anforderungen an die Prognosegenauigkeit. Aussagen zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderungen sind mindestens nötig, um Rückschlüsse über die „Weitsicht“ und den „Realitätssinn“ der Konzernleitung ziehen zu können und diese gegen die eigenen Annahmen des Lesers spiegeln zu können.

Eine Differenzierung der Prognoseberichterstattung zwischen kapitalmarktorientierten und nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen ist unseres Erachtens nicht sachgerecht, da die Prognosefähigkeit nicht abhängig von der Kapitalmarktorientierung ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Jahresplanung im Regelfall von jedem berichtspflichtigen Unternehmen erstellt wird und daher sollte es in der Lage sein, für mindestens ein Jahr zukunftsgerichtete Aussagen zu treffen, die auch die genannten Anforderungen an die Prognosegenauigkeit erfüllen.

Zu Frage 10

In einem von hoher Unsicherheit geprägten wirtschaftlichen Umfeld ist der Rückgang zur komparativen Prognose als sachgerecht zu bewerten, da höhere Anforderungen an die Ausprägung der Prognosen unter Umständen eine Scheingenauigkeit suggerieren würde. Auf Grund der in einem solchen Umfeld vorherrschenden Unwägbarkeiten sind präzise Aussagen über die Intensität von erwarteten Veränderungen einem hohen Maß an Zufälligkeit unterworfen und Verfehlungen daher kein Zeichen von mangelnder Weitsicht des Managements. Die Angabe einer komparativen Prognose für das wahrscheinlichste Szenario erscheint uns in diesem Zusammenhang ausreichend. Wenn darüber hinaus dem Unternehmen das Wahlrecht eingeräumt wird, komparative Prognosen für verschiedene Szenarien anzugeben, ist dies zu begrüßen, da der Informationsgehalt einer solchen fallweisen Betrachtung höher zu bewerten ist.

Zu Frage 11

Da bei der Darstellung von Risiken die Brutto- wesentlich aussagekräftiger als die Nettobetrachtung ist, plädieren wir in der Risikoberichterstattung auf eine ausschließliche Verpflichtung zur Bruttomethode. In diesem Fall kann der Adressat selbst einschätzen, inwieweit die dargestellte Maßnahme zur Begrenzung des Risikos adäquat erscheint.

Bei der Definition von Risiko als negative Abweichung vom Prognose- bzw. Zielergebnis ist nach der Bildung einer Rückstellung oder Abschreibung streng genommen kein Risiko einer Ergebnisabweichung mehr vorhanden. Das zukünftige Risiko ist durch die Maßnahme einer Rückstellungsbildung bzw. Abschreibung im Ergebnis schon vorweggenommen worden. Ein möglicher Eintritt des Risikos hat daher keine Ergebnisauswirkung mehr und kann unseres Erachtens nicht mehr als Risiko bezeichnet werden. Definitiv erfüllt das vermeintliche Risiko nun vielmehr den Tatbestand einer Chance: falls eine gebildete Rückstellung nicht in Anspruch genommen werden muss, ergibt sich für das Unternehmen dann eine positive Zielabweichung.

Diese Argumentation ist allerdings abhängig von der betrachteten Zielgröße: Sollten die Zielgrößen z.B. Aussagen zur Liquidität beinhalten, würde die Bildung einer Rückstellung bzw. einer Abschreibung ohne Auswirkung auf diese Kenngröße bleiben, da ein möglicher Liquiditätsabfluss frühestens bei Eintritt des riskanten Ereignisses stattfindet.

Da Ziele aber in der Regel für Ergebnisgrößen aufgestellt werden, stimmen wir daher der Aussage, dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahme zur Risikobegrenzung darstellen, nicht zu.

Zu Frage 12

Die Geschäftstätigkeit der Deutsche Post DHL unterliegt sektorspezifischen Regulierungen nach dem Postgesetz. Nach unserer Einschätzung sind die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Risikoberichterstattung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar. Wir stimmen daher dem Vorgehen des DSR, auf Bezüge zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen in der Risikoberichterstattung zu verzichten, vollständig zu.

Zu Frage 13

Wir halten die geforderten segmentspezifischen Angaben für zweckgerecht. Darüber hinaus ist unseres Erachtens allerdings auch eine Beschreibung der Ziele und Strategien auf Segmentebene geboten. Im aktuellen Entwurf wird die Erfordernis auf Konzernebene zwar mit „in der Regel“ eingeleitet (Textziffer 40) und somit ein mögliches Abweichen von dieser Ebene angedeutet, sie sollte bei heterogenen Strategien für die Segmente unserer Meinung nach aber zwingend gefordert werden (vgl. auch Frage 5). Bspw. wird hinsichtlich der Beschreibung der Ertragslage (Textziffer 78) und der voraussichtlichen Entwicklung (Textziffer 134) ein Segmentbezug explizit eingefordert; für Ziele und Strategien fehlt hingegen diese Anforderung, die zu einer stringenteren Berichterstattung für heterogene Segmente führen würde.

Zu Frage 14

Der Grundsatz der Informationsabstufung ist sinnvoll, um den Erstellungsaufwand bei der Lageberichterstattung in wirtschaftliche Relation zur Unternehmensgröße zu setzen und wird daher von uns unterstützt. Im Übrigen geht die Informationsabstufung auch mit unterschiedlich kodifizierten Publizitätspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen einher.

Zu Frage 15

Die vom DSR gewählte Form der Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarkt- und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen ist praktikabel und wird daher von uns begrüßt. Allerdings vermischen wir eine Erklärung der Codierung der Textziffern für Anforderungen kapitalmarktorientierter Unternehmen. Sie sollte dem Regelwerk einleitend vorangestellt werden.

Zu Frage 16

Wir befürworten die im E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC, da sie zum einen auf Freiwilligkeit basiert und zum anderen eine praktische Orientierungshilfe für internationale Adressaten bietet, die mit der deutschen Lageberichterstattung nicht im Detail vertraut sind. Wesentliche Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, aber nicht Bestandteil des IFRS PS MC sind, können wir nicht erkennen. Eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem E-DRS 27 halten wir für verzichtbar.

Zu Frage 17

Wir sehen Gründe für und wider eine Nennung von „Empfehlungen“ (z.B. in einer Anlage zum Standard). Einerseits dienen Empfehlungen als Richtschnur für eine gute Lageberichterstattung. Bei Befolgung der Empfehlungen werden dem Adressaten weitere entscheidungsdienliche Informationen zur Verfügung gestellt und dem Ersteller Hilfestellungen bzgl. der Konkretisierung der Mindestanforderungen des Standards gegeben. Damit erscheinen Best-Practise-Beispiele dazu geeignet, die durchschnittliche Qualität der Lageberichterstattung zu erhöhen. Andererseits besteht die Gefahr einer einseitigen Ausrichtung und zu großen Fokussierung auf die genannten Beispiele. Daneben besteht das praktische Problem, Best-Practise-Inhalte zu identifizieren bzw. zu bestimmen: Welche Kriterien liegen einer Auswahl eines Sachverhalts aus der Praxis als Best-Practise-Vorlage zu Grunde und wer bestimmt diese?

Zu Frage 18

Zu den inhaltlichen Anforderungen der Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten können wir keine Stellung beziehen, begrüßen aber die Integration zu einem Standard bei gleichzeitiger formaler Trennung mit Hilfe von Anlagen. Auf diese Art und Weise stellt der E-DRS 27 ein branchenübergreifendes Regelwerk für alle Unternehmen dar und wird so zu einer Anlaufstelle für alle Belange der Kon-

zernlageberichterstattung. Weitere Branchen, die der spezifischen Risikoberichterstattung bedürfen, sehen wir derzeit keine.

Zu Frage 19

Wir stimmen der skizzierten Vorgehensweise - einzelne Stichwortbeispiele ergänzt um eine gesonderte Anlage mit Beispielen - vollständig zu. Sie ist insbesondere geeignet, ein hohes Maß an Lesbarkeit zu gewährleisten. Auf Beispiele sollte in keinem Fall verzichtet werden, da sie bei der konkreten Umsetzung der Anforderungen ein gute Hilfestellung leisten und Zweifelsfälle vermeiden helfen.

Zu Frage 20

Vor dem Hintergrund einer Neuregelung der Lageberichterstattung würden wir uns ebenfalls eine umfassende und einheitliche Regelung zur Vergütungsberichterstattung wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Peter Mißler

i.A. Ingo Geisler